

in der Wiener Sammlung fehlen, schildern beinahe ausschließlich deutsche Verhältnisse. Simonsfeld vermutete daher, daß es sich um eine süddeutsche oder österreichische Bearbeitung einer französischen *ars dictandi* handelt, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßt worden war⁶⁵. Die Münchner Handschrift selbst betrachtet Simonsfeld als eine Abschrift dieser Bearbeitung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts⁶⁶. Dank der Entdeckung der Wiener Überlieferung können wir Simonsfelds Angaben teilweise korrigieren: Die ursprüngliche Fassung entstand bereits um 1200. Sie wurde in ihrer ursprünglichen oder einer bereits überarbeiteten Form wahrscheinlich vor dem Tod des Erzbischofs Johann von Trier im Jahr 1212 von einem Schreiber in der Diözese Trier benützt. In der Folge entstanden verschiedene Bearbeitungen in Deutschland, die als Vorlagen für die Wiener (um 1233) und die Münchner Abschrift (um 1300) dienten.

Die Interpretation der handschriftlichen Überlieferung wird noch durch eine dritte Überlieferung der *ars dictandi* in der Pariser Handschrift Ms. lat. 14069 fol. 181r–202r ergänzt⁶⁷. In dieser Abschrift ist das Mandat ohne Ausstellernamen überliefert, der Feind des Reiches ist der König von Frankreich⁶⁸. Simonsfeld edierte die Abschrift gemeinsam mit der Münchner Überlieferung⁶⁹. Der Text des Mandates ist in dieser Handschrift teilweise besser als in den beiden anderen Überlieferungen.

Das Fragment enthält eine Mustersammlung und eine Urkundenlehre, die anders als die Münchner Überlieferung oft wörtlich der Urkundenlehre Bernhards folgt, ohne ihn namentlich zu zitieren, wie das in der freieren Bearbeitung von München öfter geschieht⁷⁰. Obwohl der Pariser Überlieferung sowohl das Vorwort als auch die Einleitung fehlt, kann man aufgrund der unterschiedlichen Urkundenlehre schließen, daß es sich um keine vollständige Abschrift der in Wien und München überlieferten Bearbeitung Bernhards handelt, sondern lediglich einzelne Muster dieser Bearbeitung entnommen wurden. Das Namensmaterial deutet auf eine deutsche Bearbeitung, wahrscheinlich im Erzbistum

Heinrich VI. (cvp. 637 fol. 28v), in der Münchener Handschrift von Konrad IV. (Brief n. 128) ausgestellt. Vgl. dazu unten. Ansonsten wird in der parallelen Überlieferung lediglich Paris genannt.

65) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 410 ff. und 419.

66) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 415 mit Anm. 3.

67) Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 14069 fol. 181. Eine weitere fragmentarische Überlieferung der *ars* aus dem 14. Jahrhundert befindet sich heute in Leiden, Rijksuniversiteit BPL 217. Vgl. Emil J. POLAK, *Medieval and Renaissance Letter Treaties and Form Letters 2* (Davis Medieval Texts and Studies 9, 1994) S. 85. Diese Abschrift enthält das Mandat nicht.

68) Vgl. auch oben Kap. II.

69) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 423 ff. und S. 453 ff. (Edition); WORSTBROCK, *Repertorium* (wie Anm. 32) S. 55 n. 9.23, nennt die Abschrift: „Fragment einer wohl in Orléans entstandenen Formelsammlung“.

70) Zu Beginn seiner Urkundenlehre (fol. 202v–203r) legt der Verfasser dar, daß er ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt hatte, über Privilegien zu handeln: „De privilegiis, quamvis non promiserimus dare ingredientibus artem dictandi certam coniunctionem, tamen ipsorum aliquantula certitudine pro nostro posse regulisque paucissimis consolabuntur.“ Auch in der Wiener Abschrift wird Bernhard einige Male direkt zitiert.